## Feststellung gemäß § 5 UVPG

## Gackau Gas KG, Hof Gackau 1, 27628 Hagen im Bremischen GAA Cuxhaven v. 04.03.2021 — CUX20-106-8.1-Me—

Die Firma Gackau Gas KG in 27628 Hagen im Bremischen hat mit Schreiben vom 23.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 19 BlmSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage, Nr.: 8.6.3.2 des Anhangs der 4. BlmSchV am Standort in Hagen im Bremischen, Hof Gackau 1, Gemarkung Bramstedt, Flur 6, Flurstück 95/10 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Die Errichtung eines dritten Gärrestlagers,
- die Erweiterung einer vorhandenen Silagelagerfläche,
- der Neubau einer weiteren Silagefläche,
- der Neubau eines Separators und
- die Änderung der Inputstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 bis 14 des UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

## Begründung-

Der Standort der Biogasanlage befindet sich außerhalb der Ortslage Bramstedt. Eine besonders schützenswerte Nutzung gemäß in Nummer 2.3, der Anlage 3 UVPG liegt in einem Umkreis von 1 km um die Anlage vor. So befinden sich in ca. 500 - 800m Entfernung folgende Biotope: "Heidloge Nord I – V", "Gackau VI" und "Am Forthberg I". Unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf diese geschützten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik geringgehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die Änderung der Anlage wird ebenfalls als geringfügig eingestuft. Die beantragte Anlage beansprucht zusätzliche Flächen. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde und sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Durch das Vorhaben sind nach hiesiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.